

Verfassungsbeschwerde

des

NAME, ADRESSE

gegen Land (BUNDESLAND)

Entscheidung des GERICHT 2. Instanz, Az.

Entscheidung des GERICHT 1. Instanz, Az.

wegen

Benennung der Verfassungsverstöße

A. Einleitung kurz

B. Zusammenfassung

1. Rechtlicher Ablauf

2. Tatsächlicher Ablauf

C. Voraussetzungen formeller Art

1. Die Monatsfrist, § 93 BVerfGG.

2. Betroffeneneigenschaft § 90 BVerfGG

3. Rechtswegerschöpfung § 90 Abs. 2 BVerfGG.

4. Superrechtsbehelf

Diese Verfassungsbeschwerde verkennt nicht, dass die Verfassungsbeschwerde kein Superrechtsbehelf sein kann, die Entscheidungen nur alleine deshalb angreift, weil einfachgesetzlich eine falsche Entscheidung getroffen wurde. Eine solche Rechtsbehelfssituation sieht das Gesetz nicht vor.

Stattdessen muss die Fehlerhaftigkeit in der spezifischen Negierung von Verfassungsgrundrechten bestehen. Dies kann nicht nur durch Verstöße gegen Verfassungsgrundrechte, sondern auch durch eine Vielzahl an einzelgesetzlichen Verstößen erreicht werden, durch die die Gerichte die Beschwerdeführerin *expressis verbis* so behandelt haben, als wären die Grundprinzipien des Grundgesetzes nicht existent und müssten hinter der richterlichen Unabhängigkeit zurücktreten.

Genau dies ist im vorliegenden Fall gegeben: (...)

D. Rechtsausführungen

I. Artikel XX GG

1. Behauptete Verfassungsverletzung

2. Bisherige Rechtssprechung des BVerfG

3. Rügen im Verfahren

4. Subsumtion Verfassungsverletzung

II. Artikel YY GG

1. Behauptete Verfassungsverletzung

2. Bisherige Rechtsprechung des BVerfG
3. Rügen im Verfahren
4. Subsumtion Verfassungsverletzung

Hierdurch ist der Beschwerdeführer in seinen/ihren Rechten verletzt.
Unterschrift eigenhändig

Anlagen: Alle relevanten Schriftsätze gem. B.